

## Das Bundesverfassungsgericht setzt dem „Legal Privilege“ bei unternehmensinternen Untersuchungen enge Grenzen

***Das Bundesverfassungsgericht hat die Durchsichtung einer Rechtsanwaltskanzlei im Rahmen des „Diesel-Skandals“ als verfassungsgemäß bewertet. Die Entscheidungen zeigen den dringenden Bedarf einer gesetzgeberischen Regelung von unternehmensinternen Untersuchungen.***

Das Bundesverfassungsgericht hat am 6. Juli 2018 die Verfassungsbeschwerden der Volkswagen AG (2 BvR 1405/17, 2 BvR 1780/17), von Jones Day (2 BvR 1287/17, 2 BvR 1583/17) sowie von drei Anwälten der Kanzlei (2 BvR 1562/17) nicht zur Entscheidung angenommen. Die Verfassungsbeschwerden richteten sich im Wesentlichen gegen die Durchsichtung der Büroräume von Jones Day im Jahr 2017 sowie die dabei erfolgte Sicherstellung von Dokumenten und Daten. Die Durchsichtung hatte die Staatsanwaltschaft München im Rahmen ihres Ermittlungsverfahrens gegen die Audi AG wegen des „Diesel-Skandals“ durchgeführt.

Volkswagen hatte Jones Day im Jahr 2015 mit der Durchführung einer unternehmensinternen Untersuchung und der Vertretung gegenüber US-Behörden beauftragt. Hiervon war insbesondere die Vertretung gegenüber dem US-amerikanischen Department of Justice (DOJ) umfasst, das ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die Volkswagen AG sowie weitere Unternehmen des VW-Konzerns führte – darunter auch die Audi AG. Anwälte von Jones Day führten daraufhin umfangreiche unternehmensinterne Untersuchungen sowohl bei Volkswagen selbst als auch innerhalb der Audi AG durch. Den Verfassungsgerichtsentscheidungen zufolge erteilte Audi der Kanzlei kein eigenes Mandat.

Während der Durchsichtung im März 2017 stellte die Staatsanwaltschaft zahlreiche Dokumente und Daten im Münchener Büro von Jones Day sicher. Nachdem die Ermittlungsmaßnahmen der Staatsanwaltschaft durch das Amtsgericht München und das Landgericht München I für rechtmäßig befunden wurden, erhoben Volkswagen, Jones Day sowie drei Anwälte der Kanzlei Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht.

### Wesentliche Gründe der Entscheidungen

Auf die Verfassungsbeschwerden von Volkswagen stellte das Bundesverfassungsgericht fest, dass im Hinblick auf die Durchsichtung der Kanzleiräume sowie die Sicherstellung von Dokumenten und Daten keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestünden.

- Zu dem lange umstrittenen Verhältnis von § 160a StPO (Maßnahmen bei zeugnisverweigerungsberechtigten Berufsheimnisträgern) und § 97 StPO (Beschlagnahmeverbote) folgte das Bundesverfassungsgericht der – restriktiven – Auffassung, wonach die Anwendung des § 160a StPO aufgrund des Verweises in § 160a Abs. 5 StPO im Bereich der Beschlagnahme und Durchsuchung ausgeschlossen ist.
- Generell hob das Gericht hervor, dass Dokumente und Daten nur im Verhältnis zwischen dem Beschuldigten (bzw. einem nebenbeteiligten Unternehmen) und dessen Rechtsanwalt vor Durchsuchung und Beschlagnahme geschützt sind. Dieser Schutz gilt üblicherweise zudem nur für Dokumente und Daten im Gewahrsam des Rechtsanwalts (von wenigen Ausnahmen betreffend die Kommunikation mit dem Strafverteidiger abgesehen).
- Im Hinblick auf das für ein Beschlagnahmeverbot nach § 97 StPO erforderliche Mandatsverhältnis bestätigte das Gericht die Entscheidungen von Amts- und Landgericht, denen zufolge kein geschütztes Mandatsverhältnis zwischen der Audi AG und Jones Day bestand, da die Kanzlei nur von Volkswagen mandatiert wurde.
- Da gegen Volkswagen ein separates Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft Braunschweig geführt wird, wird Volkswagen dem Verfassungsgericht zufolge durch die Verwendung der sichergestellten Dokumente und Daten in dem Verfahren der Staatsanwaltschaft München gegen Audi nicht beeinträchtigt.
- Dem Verfassungsgericht zufolge gelten die Anwaltsprivilegien im Hinblick auf Unternehmen nicht konzernweit, sondern nur bezogen auf einzelne Gesellschaften des Unternehmens.
- Das Gericht hob in seiner Entscheidung allerdings auch hervor, dass die von der Staatsanwaltschaft München sichergestellten Daten und Dokumente in dem Verfahren der Staatsanwaltschaft Braunschweig gegen Volkswagen nicht verwendet werden dürfen, weil in diesem Zusammenhang das Beschlagnahmeverbot greift und deshalb ein Beweisverwertungsverbot besteht.
- Zum Beschuldigtenbegriff stellte das Verfassungsgericht fest, dass es für die Anwendbarkeit der Beschlagnahmeprivilegien keines förmlichen Ermittlungsverfahrens bedarf. Bei Unternehmen werde aber vorausgesetzt, dass eine künftige Nebenbeteiligung nach objektiven Gesichtspunkten in Betracht komme. Dies erfordere zumindest einen hinreichenden Verdacht für eine durch eine konkrete Leitungsperson begangene Straftat oder Aufsichtspflichtverletzung im Sinne des § 130 OWiG. Dass ein Unternehmen lediglich ein Ermittlungsverfahren befürchte und deshalb eine unternehmensinterne Untersuchung beauftrage, führe hingegen nicht zum Schutz der anwaltlichen Arbeitsprodukte und Ergebnisse.

Die Verfassungsbeschwerden von Jones Day sowie der drei dort tätigen Anwälte hat das Bundesverfassungsgericht als unzulässig verworfen:

- Die Kanzlei sei als Partnership nach dem Recht des US-amerikanischen Bundesstaates Ohio nicht grundrechtsfähig. Das Verfassungsgericht begründet diese Einordnung unter anderem damit, dass die Kanzlei in ihrer Beschwerde nicht dargelegt habe, dass eine organisatorische Eigenständigkeit der deutschen Standorte und ein inländischer Tätigkeitsmittelpunkt bestünden. In anderen Entscheidungen wurde nach ausländischem Recht organisierten internationalen Kanzleien allerdings durchaus die Berufung auf Grundrechte zugestanden.

- Da sich die Ermittlungsmaßnahmen der Staatsanwaltschaft nur gegen die Kanzlei und nicht gegen einzelne Anwälte gerichtet habe, seien diese selbst nicht in eigenen Grundrechten verletzt worden und damit nicht beschwerdebefugt.

## **Bewertung und Ausblick**

Im Gegensatz zum angloamerikanischen Recht kennt das deutsche Strafrecht kein umfassendes „Legal Privilege“. Beweiserhebungs- und -verwertungsverbote bestehen nur in engen Grenzen. Deshalb sind die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts auch wenig überraschend. Das Gericht positioniert sich in seinen Ausführungen zu den Voraussetzungen verschiedener Beweiserhebungs- und -verwertungsverbote, von denen einige in den vergangenen Jahren in Rechtsprechung und Literatur insbesondere im Zusammenhang mit unternehmensinternen Untersuchungen kontrovers diskutiert wurden. Dabei folgt das Gericht in vielen Fragen restriktiven Ansichten zur Reichweite des Anwaltsprivilegs und setzt dem Schutz vor Ermittlungsmaßnahmen damit teilweise enge Grenzen.

Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sind insofern hilfreich, als dass sie einige bisher umstrittene Fragen nun höchststrichterlich beantwortet haben und in vielerlei Hinsicht klare Vorgaben enthalten. Dagegen ist höchst kritisch zu bewerten, dass das Gericht es de facto weitgehend dem Ermessen der Ermittlungsbehörden überlässt, durch die Führung getrennter Ermittlungsverfahren gegen individuelle Beschuldigte oder verschiedene Gesellschaften eines Konzerns weitreichende Zugriffsmöglichkeiten auf Ergebnisse interner Ermittlungen zu schaffen. Auch sollte das Anwaltsprivileg für unternehmensinterne Untersuchungen unabhängig von dem Verdachtsgrad der Ermittlungsbehörden gelten: Wenn ein Unternehmen zur Vorbereitung einer möglichen Verteidigung interne Ermittlungen durch externe Anwälte durchführen lässt, müssen deren Arbeitsprodukte und Berichte den strafprozessualen Beweiserhebungsverböten unterfallen.

Vor dem Hintergrund der Entscheidungen werden Unternehmen und ihre Anwälte bei der Durchführung unternehmensinterner Untersuchungen künftig sorgfältig analysieren müssen,

- Ob überhaupt interne Ermittlungen angestellt werden sollen,
- wie sie ihre Mandatsbeziehungen und Vollmachten gestalten,
- welche Arbeitsprodukte erstellt werden sollen,
- wo und in welcher Form Arbeitsprodukte und Ergebnisse aus unternehmensinternen Untersuchungen aufbewahrt werden, und
- unter welchen Voraussetzungen Schutz vor Ermittlungsmaßnahmen besteht.

Darüber hinaus haben die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts erneut deutlich gemacht, dass es dringend einer gesetzlichen Regelung zur Durchführung unternehmensinterner Untersuchungen bedarf. Die Bundesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag Anfang des Jahres 2018 angekündigt, entsprechende Regelungen schaffen zu wollen, insbesondere auch im Hinblick auf die Beschlagnahme von Unterlagen und Durchsuchungsmöglichkeiten. Es bleibt abzuwarten, ob, wann und wie die Bundesregierung ihre Ankündigung in die Tat umsetzen wird.

---

Wenn Sie Fragen zu diesem *Client Alert* haben, wenden Sie sich bitte an einen der unten aufgeführten Autoren oder an den Anwalt von Latham, mit dem Sie sich normalerweise in Verbindung setzen:

**[Dr. Christoph A. Baus](#)**

christoph.baus@lw.com  
+49.40.4140.30  
Hamburg

**[Dr. Markus S. Rieder](#)**

markus.rieder@lw.com  
+49.89.2080.3.8170  
Munich

**[Dr. Jonas Menne](#)**

jonas.menne@lw.com  
+49.69.6062.6539  
Frankfurt

**Das könnte Sie auch interessieren:**

[Anforderungen an eine gesetzliche Regelung von Internal Investigations](#)

[English High Court Decision Reinforces Application of Litigation Privilege in Internal Investigations](#)

[UK Decision Highlights Potential Privilege Problems in Cross-Border Investigations](#)

[US Department of Justice Guidance Seeks to Encourage Voluntary Self-Disclosure of Export Controls and Sanctions Violations](#)

[How to Protect Attorney-client Privilege in Internal Investigations](#)

---

Der *Client Alert* wird von Latham & Watkins LLP für Mandanten und andere Geschäftspartner herausgegeben. Die hierin enthaltenen Informationen dienen nicht als konkreter Rechtsrat. Bei weitergehendem Bedarf an Ausführungen oder Beratung über ein hier dargestelltes Thema wenden Sie sich bitte an Ihren üblichen Ansprechpartner in unserem Hause. Eine Übersicht aller *Client Alerts* finden Sie unter [www.lw.com](http://www.lw.com). Falls Sie eine Aktualisierung Ihrer Kontaktdaten oder eine Anpassung der Informationsmaterialien wünschen, besuchen Sie bitte die Seite <http://events.lw.com/reaction/subscriptionpage.html> für das weltweite Mandanten-Mailing-Programm von Latham & Watkins.